

Satzung
zur Aufhebung der Satzung der Otto-Friedrich-Universität für das Hochschulauswahlverfahren in
zulassungsbeschränkten Studiengängen im Rahmen des zentralen Vergabeverfahrens durch die
Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen

Vom 31. März 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-95.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Otto-Friedrich-Universität für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen im Rahmen des zentralen Vergabeverfahrens durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen vom 10. Juni 2005 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtlich_veroeffentlichungen/2005/2005-40.pdf) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. Februar 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.